

**Satzung der Gemeinde Schmidgaden über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren
vom 19.11.2001**

Die Gemeinde Schmidgaden erlässt auf Grund des Art. 28 BayFwG folgende

S A T Z U N G :

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Gemeinde Schmidgaden erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

(2) Die Gemeinde Schmidgaden erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehr gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Schlauchwerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten verrechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Fälligkeit

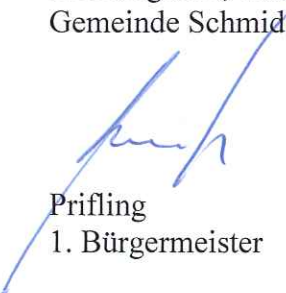
Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 4
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.11.1992 außer Kraft.

Schmidgaden, den 19.11.2001
Gemeinde Schmidgaden




Prifling
1. Bürgermeister

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen:

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden bei einer Nutzungs- bei einer durchschnittlichen jährlichen angefangenen km Wegstrecke für dauer von Fahrleistung von 1000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %

a) Löschfahrzeuge

aa) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	20 Jahren	1,90 €
bb) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	25 Jahren	2,20 €
cc) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	25 Jahren	3,30 €
dd) Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	25 Jahren	5,00 €
ee) Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	25 Jahren	3,90 €
b) Mehrzweckfahrzeug (MZF)	20 Jahren	1,80 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je eine Stunde für bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %

a) Löschfahrzeuge

aa) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	30,90 €
bb) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	48,90 €
cc) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	63,40 €
dd) Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	87,30 €
ee) Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	65,00 €
b) Mehrzweckfahrzeug	11,80 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstunden berechnet. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, während dessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet	bei einer Nutzungsdauer von	und durchschnittlichen jährlichen Arbeitsstunden	bei einer gemeindlichen Eigenbeteiligung von 10 %
a) Tragkraftspitze oder Lenzpumpe TS 8/8	25 Jahren	12	48,10 €
b) umluftunabhängiges Atemschutzgerät	20 Jahren	8	24,80 €
c) Generator 5 od. 8 KVA	20 Jahren	10	24,30 €
d) Tauchpumpe	15 Jahren	8	13,30 €
e) Mehrzwecksauger	15 Jahren	12	16,60 €
f) Lüftungsgerät	20 Jahren	8	20,70 €

4. Personalkosten

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet (Ergebnis einer Auswertung verschiedener Satzungen bayerischer Gemeinden):

17,90 €.

Aufwändungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für Personalkosten verlangt, die der Gemeinde durch Erstattung des Verdienstausfalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwändungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (§ 11 Abs. 4 AV BayFwG):

9,90 €.

Abweichend von Nr. 4 Satz 2 wird für die Hin- und Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.